Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3103

Antrag

der Abgeordneten Frau Freyh, Dr. Huys, Dr. Mühlhan und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bibliothek

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Errichtung der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek"

§ 1

(1) Die Deutsche Bibliothek in Frankfurt am Main wird als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet. Die Bundesanstalt gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden.

(2) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

(1) Die Deutsche Bibliothek hat als zentrale Archivbibliothek der Bundesrepublik Deutschland die Druckwerke, die nach dem 8. Mai 1945 in Deutschland verlegt oder, soweit es sich um Tonträger handelt, hergestellt worden sind, zu sammeln, zu inventarisieren und bibliographisch zu verzeichnen.

(2) Die Deutsche Bibliothek hat auch, soweit diese nach dem 8. Mai 1945 verlegt oder hergestellt worden sind, die deutschsprachigen Druckwerke des Auslandes, die Übersetzungen deutscher Druckwerke in andere Sprachen und ausländische fremdsprachige Druckwerke über Deutschland, ferner die Druckwerke zu sammeln, zu inventarisieren und bibliographisch zu verzeichnen, die zwischen 1933 und 1945 von deutschsprachigen Emigranten verfaßt oder veröffentlicht worden sind.

(3) Die Deutsche Bibliothek pflegt auch die Beziehungen zu den nationalbibliographischen Einrichtungen des Auslandes sowie zu den internationalen Organisationen, die mit bibliographischen Fragen befaßt sind.

(4) Soweit sich die Aufgaben nach Absatz 1 auf Musiknoten und Musiktonträger beziehen, ist zu ihrer Erfüllung als Abteilung der Deutschen Bibliothek das Deutsche Musikarchiv in Berlin zu errichten, das diese Aufgaben entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Errichtung wahrnimmt.

§ 3

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die im Vervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmt sind.

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht:

1. Filmwerke, Laufbilder, Tonbildschauen und Einzellichtbilder;
2. Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, soweit sie nur unter Personen verbreitet werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

3. Schriften, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen.

§ 4

Die Bestände der Deutschen Bibliothek stehen an Ort und Stelle gemäß der Benutzungsordnung, die der Verwaltungsrat erläßt, der Allgemeinheit zur Verfügung.

§ 5

(1) Die Deutsche Bibliothek erhält eine Satzung, die der Verwaltungsrat beschließt.

(2) Zur Errichtung und Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Errichtung und Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung des Bundesministers des Innern.

(4) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 6

Organe der Deutschen Bibliothek sind der Verwaltungsrat, der Generaldirektor sowie der Beirat der Deutschen Bibliothek und der Beirat für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwei Vertretern des Bundesministeriums des Innern, einem Vertreter des Bundesministeriums für wissenschaftliche Forschung und einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, einem Vertreter der Deutschen Forschungsgemeinschaft, aus drei Mitgliedern des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, je einem Mitglied des Deutschen Musikverlegerverbandes und des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft und aus einem Vertreter des Magistrats der Stadt Frankfurt. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die für die Deutsche Bibliothek und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Er beschließt über die Feststellung des Haushaltsplanes und über Abweichungen innerhalb des Haushaltsplanes; er erteilt dem Generaldirektor Entlastung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

(1) Der Generaldirektor führt die Geschäfte der Bundesanstalt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Verwaltungsrates sowie den Bestimmungen der Satzung.

(2) Er vertritt die Deutsche Bibliothek gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

(1) Der Beirat der Deutschen Bibliothek berät den Verwaltungsrat und den Generaldirektor in allen die Deutsche Bibliothek betreffenden Angelegenheiten. In den besonderen Angelegenheiten des Deutschen Musikarchivs werden Verwaltungsrat und Generaldirektor von dem Beirat für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek beraten.

(2) Als Mitglieder des Beirates der Deutschen Bibliothek beruft der Verwaltungsrat Sachverständige aus dem Bibliothekswesen und dem Buchhandel; die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels berufen. Dem Beirat der Deutschen Bibliothek gehört auch der Vorsitzende des Beirates für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek an.

(3) Als Mitglieder des Beirates für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek beruft der Verwaltungsrat Sachverständige aus dem Musikbibliotheks- und -verlagswesen sowie aus dem Phonothekswesen und der Musiktonträgerindustrie; je ein Viertel der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag des Deutschen Musikverlegerverbandes und des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft berufen. Dem Beirat für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek gehört auch der Vorsitzende des Beirates der Deutschen Bibliothek an.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

(1) Die Deutsche Bibliothek untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

§ 11

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung der Deutschen Bibliothek finden die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen Anwendung.

(2) Die Deutsche Bibliothek hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Zu Beschlüssen über die Feststellung des Haushaltsplanes, über Abweichungen innerhalb des Haushaltsplanes und über die Entlastung des Generaldirektors nach Abschluß der Rechnungsprüfung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers des Innern.

§ 12

(1) Die Deutsche Bibliothek hat Dienstherrnfähigkeit. Ihre Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der Generaldirektor und sein ständiger Vertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Bundespräsidenten ernannt.

(3) Die übrigen Beamten werden mit Zustimmung des Verwaltungsrates von dessen Vorsitzenden ernannt.

§ 13

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist oberste Dienstbehörde.

§ 14

(1) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter unterliegen den für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Bestimmungen.

(2) Zum Abschluß und zur Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppe II b des Bundesangestelltentarifes und höher bedarf der Generaldirektor der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 15

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Beamten der Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main Beamte der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek".

(2) § 180 des Bundebeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für frühere Beamte der Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main und ihre Hinterbliebenen gilt § 180 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 16

(1) Die Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek" hat die Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main von den vermögens- und dienstrechtlichen Ansprüchen freizustellen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Stiftung begründet sind.

(2) § 15 bleibt unberührt.

§ 17

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetz vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ..), als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

1. Bundesbesoldungsordnung A:

   Es wird eingefügt bei Besoldungsgruppe 16 unter „Mittelbarer Bundesdienst": „Direktor bei der Deutschen Bibliothek".

2. Bundesbesoldungsordnung B:

   Es wird eingefügt bei der Besoldungsgruppe 3 unter „Mittelbarer Bundesdienst": „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek".

ZWEITER ABSCHNITT

Ablieferungspflicht

§ 18

(1) Von jedem Druckwerk gemäß § 3, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder, soweit es sich um Tonträger handelt, hergestellt wird, ist ein Stück (Pflichtstück) an die Deutsche Bibliothek abzuliefern.

(2) Für Musiknoten und Musiktonträger wird der Beginn der Pflichtablieferung entsprechend dem jeweiligen Stand der Errichtung des Deutschen Musikarchivs vom Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung gemäß § 24 bestimmt.

(3) Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes gelten nicht für die Ablieferung von Druckwerken ausschließlich amtlichen Inhalts.

§ 19

(1) Zur Ablieferung ist der Verleger, bei Tonträgern der Hersteller verpflichtet.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist Verleger auch der Selbstverleger und der Kommissionsverleger, Hersteller eines Tonträgers nur derjenige Hersteller, der auch das Recht zur Verbreitung hat.

§ 20

Der Ablieferungspflichtige hat das Pflichtstück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt am Main abzuliefern; soweit es sich um Musiknoten und Musiktonträger handelt, ist das Pflichtstück an das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek abzuliefern.

§ 21

Die Deutsche Bibliothek hat die Pflichtstücke aufzubewahren und die Druckwerke in ihre bibliographischen Verzeichnisse aufzunehmen. Die Verzeichnisse sind in der erforderlichen Stückzahl zum Verkauf bereit zu halten.

§ 22

Die Deutsche Bibliothek gewährt dem Ablieferungspflichten auf Verlangen eine Vergütung bis zur Höhe des halben Ladenpreises des Druckwerkes, wenn die unentgeltliche Abgabe den Ablieferungspflichtigen unzumutbar belastet; bei der Festsetzung der Vergütung sind Ladenpreis und Auflagenhöhe des Druckwerkes angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Jeder nach § 19 Ablieferungspflichtige hat der Deutschen Bibliothek bis zum 15. Februar jeden Kalenderjahres ein Verzeichnis der im Vorjahre verlegten oder, soweit es sich um Tonträger handelt, hergestellten Druckwerke einzureichen, soweit diese nach §§ 3 und 18 der Ablieferungspflicht unterliegen. Das Verzeichnis muß Verfasser, Titel, Umfang, Ausgabezeiten und Auflagenbezeichnung enthalten.

§ 24

Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der Deutschen Bibliothek ebenso wie Unbilligkeiten zu vermeiden, wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über:

1. Zeitpunkt und Verfahren der Ablieferung;
2. die Beschaffenheit der Pflichtstücke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Druckwerk in verschiedenen Ausgaben hergestellt wird;
3. die Ablieferung im Falle mehrerer Verpflichteter;
4. Einschränkungen der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Druckwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung und bibliographische Verzeichnung kein öffentliches Interesse besteht.

§ 25

Die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Pflichtstücken bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 26

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1968

Frau Freyh
Felder
Flämig
Dr. Kübler
Dr. Lohmar
Dr. Meinecke
Dr. Müller (München)
Raffert

Dr. Huys
Frau Geisendörfer
Gottesleben
Dr. Hammans
Dr. Martin
Frau Dr. Wex

Dr. Mühlhan
Moersch